

(Präsident.)

- (A) (Nr. 151.) Schreiben des Königlichen Gesamtministeriums vom 12. Januar bei Übersendung einer Abschrift der abgeänderten Verordnung über die Einrichtung einer staatlichen Pferdeversicherung.

Präsident: Ich bitte, das Schreiben zu verlesen.

Sekretär **Dr. Schanz** (liest):

„Königlich Sächsisches
Gesamtministerium
1028 L.

Dresden-A., den 12. Januar 1914.

An

das Präsidium der Zweiten Kammer
der Ständeversammlung.

Dem Präsidium der Zweiten Kammer beehrt sich das Gesamtministerium eine Abschrift der auf Seite 504 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom vorigen Jahre abgedruckten Verordnung vom 15. November 1913 zur Abänderung der Verordnung über die Einrichtung einer staatlichen Pferdeversicherung vom 29. Januar 1909 gemäß § 16 des Gesetzes, die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend, vom 2. Juni 1898/24. April 1906 zur Kenntniznahme ergebenst zu überreichen.

Gesamtministerium.

Frhr. v. Hausen.“

- (Nr. 152.) Protokollauszug der Ersten Kammer, die Staatshaushaltsrechnung der Kasse der Oberrechnungskammer zu Kap. 36 des ordentlichen Staatshaushalts-
(B) Stats für 1912 betreffend.

(Nr. 153.) Desgleichen, die vom Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden auf die Jahre 1910 und 1911 abgelegten Rechnungen betreffend.

Präsident: An die Rechenschaftsdeputation abzugeben.

(Nr. 154.) Desgleichen über die Petition des Professors Dr. Johann Molin in Wien, die Beseitigung des konfessionellen Religionsunterrichts betreffend.

(Nr. 155.) Desgleichen über die Petition des Gemeinderats zu Neuhausen (Bez. Dresden) um Erteilung der Konzession zur Errichtung einer Apotheke daselbst.

(Nr. 156.) Desgleichen über die für unzulässig erklärte Beschwerde des Mag Michael in Mobendorf über das Verfahren eines richterlichen Beamten in einem gegen ihn anhängig gewesenen Rechtsstreite.

(Nr. 157.) Desgleichen über die für unzulässig erklärte Beschwerde des Gottlob Markus Schneider in Aue wegen der über ihn angeblich zu Unrecht verhängten Vormundschaft.

(Nr. 158.) Desgleichen über die für unzulässig erklärte Beschwerde des Fr. Güntsch in Leipzig wegen seiner angeblich zu Unrecht erfolgten Verurteilung.

Präsident: Die Protokollauszüge Nr. 154—158 sind an die Beschwerde- und Petitionsdeputation abzugeben.

(Nr. 159.) Antrag zum mündlichen Berichte der Finanzdeputation A über Kap. 14 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1914/15, Staatliches Fernheiz- und Elektrizitätswerk betreffend.

(Nr. 160.) Desgleichen über Kap. 15 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1914/15, Münze betreffend.

(Nr. 161.) Desgleichen über Kap. 71 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1914/15, Verwaltung des gemeinschaftlichen Ministerialgebäudes in Dresden-Neustadt betreffend.

Präsident: Die drei Anträge Nr. 159—161 kommen zur Schlußberatung auf eine Tagesordnung.

Entschuldigt ist für heute Herr Abgeordneter Schade wegen dringender Geschäfte.

Wir treten in die Tagesordnung ein: **1. Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Sächsischen Kastriervereins um gesetzliche Regelung des Kastriergewerbes. (Drucksache Nr. 76.)**

Berichterstatter Herr Abgeordneter Hauffe.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Hauffe: Meine sehr geehrten Herren! Der Sächsische Kastrierverein hat erneut eine Petition an den Landtag gerichtet, in der er nochmals um die gesetzliche Regelung des Kastriergewerbes bittet. Neue Tatsachen hat er dazu nur wenig angeführt. Der Inhalt und die Forderungen sind also im großen und ganzen dieselben, wie sie in früheren Petitionen enthalten waren und den Landtag schon wiederholt beschäftigt haben, ohne jedoch bisher eine Berücksichtigung gefunden zu haben.

Als Hauptgrund führen die Petenten an, daß es doch im Interesse der sächsischen Landwirtschaft liegen müsse, einen leistungsfähigen Kastriererstand zu erhalten, wie es bisher immer noch der Fall gewesen sei, um dem Pfluschertum und der Tierquälerei vorzubeugen und ihnen nicht Tür und Tor zu öffnen. Man habe im Königreiche Sachsen den Wert des Viehbestandes auf ungefähr 400 Millionen eingeschätzt, und weder von den Viehbesitzern noch von der Königlichen Staatsregierung würden Mittel und Opfer gescheut, um die Produktion dieser Bestände immer mehr zu heben und gesund zu erhalten. Sie fordern insolgedessen zur Ausbildung in ihrem Gewerbe eine dreijährige Lehrzeit bei einem gelernten und geprüften Meister, während deren sich der Lehrling die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse aneignen soll, um nach beendigter Lehrzeit eine